

13. Darf die Verlesung der einer Anklage aus § 184 Nr. 1 St.G.B.'s zugrunde liegenden Schrift unterbleiben, weil ihr Inhalt den Richtern, dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten bekannt ist?
St.P.D. § 260.

II. Straffenat. Ur. v. 5. März 1907 g. Sch. II 1123/06.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist wegen Verbreitung des als unzüchtig erachteten Buches „Ungewöhnliche Liebesgeschichten von Friedrich August Adolf“ verurteilt. Das Urteil gibt den Inhalt der darin gedruckten sechs Novellen nebst „Motivtafel für eine tote Freundin“ wieder.

Laut Protokolls ist nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses und nach Ausschluß der Öffentlichkeit „festgestellt“, daß die Schrift den Mitgliedern des Gerichts und dem Vertreter der Anklagebehörde bekannt sei, und auf verkündeten Gerichtsbeschuß, da auch der Angeklagte einräume, daß er die Schrift kenne, mit Einverständnis der Prozeßbeteiligten von der Verlesung Abstand genommen worden.

Die Revision erblickt hierin die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren. In der Tat ist § 260 St.P.D. verletzt. Danach entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Deshalb mußte das Buch verlesen werden, soweit dies zur Beurteilung erforderlich war und soweit nicht die Verlesung mangels eines auf sie gerichteten Antrags durch eine Mitteilung des Vorsitzenden über den Inhalt ersetzt wurde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 128, Bd. 35 S. 198. Sein Inhalt wurde durch die Bekanntschaft der Richter mit ihm

nicht gerichtskundig. Nicht mit Unrecht weist die Revision darauf hin, daß Urteil solle aus frischen Eindrücken geschöpft werden; in der Erinnerung könne sich leicht ein anderes Bild festsetzen, als bei Verlesung des Buches gewonnen wäre. Ein Verzicht auf die Befolgung des Grundsatzes des § 260 St.P.D. durch die Prozeßbeteiligten ist wirkungslos.